

Flughafengesellschaft Konstanz GmbH

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Konstanz

(gültig ab 1. April 2018)

I. Landeentgelte

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Tabelle an die Flughafengesellschaft Konstanz GmbH zu entrichten.
2. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
3. Ermäßigte Landeentgelte werden gewährt für Luftfahrzeuge, wenn diese den einfachen bzw. den erhöhten Lärmschutzforderungen (8 dB (A) unter dem Lärmgrenzwert) entsprechen.
Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte sind durch Vorlage eines entsprechenden Lärmzeugnisses nachzuweisen.
4. Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
5. Das Landeentgelt für Luftfahrzeuge ergibt sich nach dem Höchstabfluggewicht aus folgender Tabelle:

Gewichtsbereich		Landeentgelt	mit einfachem Lärmschutz	mit besonderem Lärmschutz
bis 1.000 kg		10,50 €	7,20 €	6,00 €
1.001 kg bis	1.200 kg	12,50 €	9,25 €	7,50 €
1.201 kg bis	1.400 kg	19,00 €	13,35 €	10,50 €
1.401 kg bis	2.000 kg	26,00 €	20,55 €	15,00 €
2.001 kg bis	3.000 kg	35,00 €	27,70 €	21,00 €
3.001 kg bis	4.000 kg	92,50 €	86,20 €	74,00 €

6. Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist bei Früh-/Spätabfertigungen außerhalb der Betriebszeit zu entrichten.
Der Zuschlag beträgt je angefangener ½ Std. 20,00 €

- 7. Das Landeentgelt für Segelflugzeuge beträgt 2,20 €
- 8. Das Landeentgelt für Ultraleichtflugzeuge beträgt 6,00 €
- 9. Pauschale für Flugplan 4,00 €
- 10. Für platzeigene Vereinsmaschinen kann die Geschäftsführung Rabatte vereinbaren.

II. Abstellentgelte

- 1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Tabelle an die Flughafengesellschaft Konstanz GmbH zu entrichten.
- 2. Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 3. Das Abstellentgelt für jede angefangenen 24 Stunden ergibt sich nach dem Höchstabfluggewicht aus folgender Tabelle:

Gewichtsbereich		Abstellentgelt
bis 1.000 kg		4,00 €
1.001 kg bis	1.200 kg	5,00 €
1.201 kg bis	1.400 kg	6,00 €
1.401 kg bis	2.000 kg	6,50 €
2.001 kg bis	3.000 kg	10,50 €
3.001 kg bis	4.000 kg	16,00 €

Alle Entgelte dieser Entgeltordnung sind einschließlich 19 % Umsatzsteuer ausgewiesen.

Die neue Entgeltordnung gilt ab 1. April 2018.

Konstanz, 4. März 2018

Tobias Schöll
Geschäftsführer